

# **Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland**

## **Aufgrund**

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136)
- des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 20.11.2025 folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Zweckverband Schweriner Umland, nachfolgend „Zweckverband“ genannt, betreibt in seinem Gebiet die Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie dessen Einleitung und Behandlung in öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (Schmutzwasser), sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm. Niederschlagswasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen. Soweit private Unternehmen die Abfuhr durchführen, handeln sie im Auftrag des Zweckverbandes als Dritte.

## § 2 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, kann verlangen, dass das Abwasser eingesammelt, abgeföhrt und behandelt wird.

## § 3 **Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

- (1) In abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen darf nur häusliches Abwasser gemäß DIN bzw. nach der jeweils gültigen Rechtsnorm eingeleitet werden.
- (2) D. h. in abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder die daran Arbeitenden gefährden können,
  - b) Stoffe, die die abflusslosen Gruben, die Kleinkläranlagen, die bei der Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie öffentliche Entwässerungsanlage schädigen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können, wie Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Müll, Kehricht, Dung, Katzenstreu, Textilien, grobes Papier, Küchen- und Schlachtabfälle und andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind,
  - c) Stoffe, die feuergefährliche, explosive, giftige oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden, wie Lösungsmittel, Benzin, Phenole, tierische und pflanzliche Öle und Fette oder deren Emulsionen, Jauche, Gülle, Silagesickersäfte,
  - d) Stoffe die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, frucht-, pflanzen-, boden-, gewässerschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
  - e) Abwässer oder Stoffe, die die Bausubstanz der öffentlichen Entwässerungsanlage angreifen, wie Säuren und Alkalien,
  - f) Stoffe, die die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren, wie halogenierte Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle und deren Salze.
- (3) Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Kläranlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Klärschlammverwertung beeinträchtigt werden.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungszwang

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser vom Zweckverband oder von Unternehmen, die im Auftrag des Zweckverbandes handeln, abfahren und entsorgen zu lassen.

## § 5

### Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(2) Bei Neubau von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die jeweils in Betracht kommenden anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und bei der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Zuwegung sind im Falle des Neubaus so zu bauen, dass die Anlagen durch die vom Zweckverband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlagen müssen frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Mängel i. S. dieses Absatzes sind nach Aufforderung durch den Zweckverband in angemessener Frist zu beseitigen.

(4) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Bestandsschutz, deren Entsorgung selbst i. S. des § 6 Abs. 4 nicht gewährleistet ist, und/oder deren baulicher Zustand einen ordnungsgemäßen Abpumpvorgang nicht ermöglicht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Mängel i. S. dieses Absatzes nach Aufforderung durch den Zweckverband in angemessener Frist zu beseitigen.

## § 6

### Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Abflusslose Gruben müssen nach Bedarf geleert werden. Die Abfuhr erfolgt durch Abruf des Grundstückseigentümers.

(2) Die Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt gemäß DIN bzw. nach der jeweils gültigen Rechtsnorm.

(3) Bedarfsabfuhr sind beim zuständigen Abfuhrunternehmen 14 Tage vor Abfuhrerfordernis anzufordern.

(4) Mehrkammer-Absetzgruben, Mehrkammer-Ausfaulgruben und abflusslose Gruben, die der Abfuhr unterliegen und deren Lage sich auf dem Grundstück abseits jederzeit befahrbarer Straßen und Wege befindet, sollen in Jahreszeiten entleert werden, in denen ein fester Boden vorhanden ist, um das eventuelle Einsinken und Festfahren des jeweiligen Abfuhrfahrzeuges zu vermeiden.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entleerung der abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage unter Angabe des Mengeninhalts so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb von 14 Tagen geleert wird.

(6) Der Grundstückseigentümer hat die ordnungsgemäße Entleerung und Abfuhr der abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage durch den Abfuhrnachweis des beauftragten Unternehmens nachzuweisen. Der Abfuhrnachweis ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 7 **Anzeigepflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer, der eine abflusslose Grube oder Kleinkläranlage besitzt, hat dem Zweckverband bei Nachfrage dieses unter Angabe des Fassungsvermögens der Anlage, mitzuteilen.

(2) Einen Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer dem Zweckverband unter Angabe des neuen Eigentümers schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

## § 8 **Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet dem Zweckverband für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes, unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage entstehen.

(2) Der Zweckverband haftet dem Grundstückseigentümer für Schäden, die infolge vorsätzlicher und/oder fahrlässiger Handlungen, die zur Zeit des Befahrens des Grundstücks sowie des Abpumpvorganges am Grundstück, den aufstehenden Gebäuden, den Einfriedungen und den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen entstehen.

## § 9 **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben die für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben dem mit einem Ausweis und Dienstauftrag versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zum Grundstück einschließlich Gebäude sowie die Befahrung des Grundstückes durch Abfuhrfahrzeuge zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Sinne dieser Satzung notwendig ist.

## § 10 Gebühren

Für das Einsammeln, die Abfuhr und die Reinigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Die Abholgrundgebühr, die für die Abholung von Abwasser aus abflusslosen Gruben sowie von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen berechnet wird:

pro Jahr und abflusslose Grube/Kleinkläranlage: 20,00 €

2. Die Abholzusatzgebühr, die für den Abtransport des Abwassers aus abflusslosen Gruben sowie von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhoben wird:

a) Abholmenge mit  $LKW \geq 3$  t Leergewicht bis  $3 m^3$  incl. 10 m Sauglänge: 76,18 €  
pauschal je  
Abholung

b) Abholmenge mit  $LKW < 3$  t Leergewicht bis  $2 m^3$  incl. 10 m Sauglänge: 95,17 €  
pauschal je  
Abholung

Abholmenge die gemäß a)  $3 m^3$  oder b)  $2 m^3$  übersteigt: 25,39 €/m<sup>3</sup>  
Sauglänge die 10 m übersteigt: 13,09 €/je angefangene 5 m

3. Die Zuschlaggebühr für die Sonderabholung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie von Abwasser aus abflusslosen Gruben, die zusätzlich zur Abfuhr (vgl. § 6 Abs. 3 dieser Satzung) für die durchgeführte Abholung erhoben wird:

je  $m^3$  15,47 €

4. Die Zuschlaggebühr für die Sonderabholung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Gruben an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:

je Abholung 416,50 €

5. Die Reinigungsgebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, die nach der Menge des abgepumpten Klärschlammms berechnet wird:

je  $m^3$  Klärschlamm 17,97 €

6. Die Reinigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben, die nach der Menge des abgeholt Abwassers berechnet wird:

je  $m^3$  Abwasser 2,03 €

7. Für Leerfahrten eines Fahrzeuges des Zweckverbandes bzw. eines vom Zweckverband beauftragen Dritten, die im Zusammenhang mit der Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie von Abwasser aus abflusslosen Gruben stehen und die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, wird dem Gebührenpflichtigen eine Gebühr berechnet:

je Leerfahrt	119,00 €
--------------	----------

## § 11

### **Gebührenpflicht, Gebührenmaßstab, Veranlagung, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht für die Abholgrundgebühr gemäß § 10 Punkt 1 entsteht zum 01.01. des laufenden Jahres, in dem das betreffende Grundstück durch nichtöffentliche abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen entsorgt wurde und gilt für das gesamte Kalenderjahr. Sie endet am 31.12. des Kalenderjahres, in dem die öffentliche Einrichtung „Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen“ nicht mehr in Anspruch genommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht für die im § 10 in den Punkten 2 bis 7 genannten Gebühren entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 10 Punkt 7 mit der vergeblichen Anfahrt.

(3) Die Gebührenpflicht für die im § 10 in den Punkten 2 bis 7 genannten Gebühren endet, wenn die öffentliche Einrichtung „Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen“ nicht mehr in Anspruch genommen wird.

(4) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer.

(5) Maßstab für Abholzusatzgebühr, Zuschlaggebühr und Reinigungsgebühr gem. § 10 Punkte 2,3, 5 und 6 ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(6) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes gemäß Abs. 5 zu ermitteln. Der ermittelte Wert kann vom Anschlussberechtigten oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(7) Die Abholgrundgebühr gem. § 10 Punkt 1 wird einmal jährlich vom Zweckverband eingezogen und mit der jeweiligen Jahresverbrauchsabrechnung festgesetzt.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 10 Punkte 2 bis 7 wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.

(9) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 2 Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleitet;
2. § 6 Abs. 3 die Abfuhr und Entsorgung nicht durch die vom Zweckverband benannten Abfuhrunternehmen vornehmen lässt;
3. § 7 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
4. § 9 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht gewährt;
5. § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 10.08.1999, zuletzt geändert durch die 9. Satzung vom 08.12.2023 tritt zum 01.01.2026 außer Kraft.

Tag der Ausfertigung: **21.11.2025**

Plate, den **21.11.2025**

  
Georg Ihde  
Verbandsvorsteher



**Hinweis:** Gemäß den § 154 i.V.m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Plate, den **21.11.2025**

  
Georg Ihde  
Verbandsvorsteher